OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800458/6/MS

Datum:
Linz, 29. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des R R, vertreten durch D K Rechtsanwälte GmbH & Co KG, L gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 17. August 2021, GZ: BHPE/920110002621/20, wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe zu I. auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Stunden, zu II. die Geldstrafe auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Stunden und zu III. die Geldstrafe auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden auf gesamt 75 Euro reduziert.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. August 2021, GZ: BHPE/920110002621/20, wurde über Herrn R R (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Verwaltungsübertretungen nach 1. § 365s Abs. 1 Z. 1 Gewerbeordnung 1994, 2. § 365m1 Abs. 11 GewO 1994 und 3. § 365z Abs. 7 GewO 1994, Geldstrafen in der Höhe von je 833,33 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen im Ausmaß von je 14 Stunden verhängt. Als Kostenbeitrag zum Verfahren wurden 250 Euro vorgeschrieben.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:
„Sie haben als gem. § 370 Abs. 1 GewO 1994 gewerberechtlicher Geschäftsführer der RR M GmbH & Co KG, wie am 13.01.2020 im Zuge einer Vorortkontrolle am Unternehmenssitz der RR M GmbH & Co KG in U, festgestellt werden konnte, zu verantworten, dass die sonstigen Bestimmungen der §§ 365m1 bis 365z Abs. 7 GewO 1994 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wie folgt nicht eingehalten wurden:
I. Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden:
Bei folgenden Geschäftsfällen wurden die verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht befolgt:
- Geschäftsfall vom 18.06.2019, Kaufvertrag mit L E (Barzahlung 14.000 Euro, Jaguar XKR Cabrio, Fahrgestell-Nr.: SAJJGAFF4ARO33203, Re.Nr.: KFZ 00156.2019)
- Geschäftsfall vom 25.06.2019, Kaufvertrag mit R F (Barzahlung 10.000 Euro, Mercedes SL 55 AMG, Fahrgestell-Nr.: WDB2304741FO26167, Re.Nr.: KFZ 00157.2019)

Bei den obangeführten Geschäftsfällen wurden konkret folgende verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht eingehalten:
Entgegen § 365s Abs. 1 Z 1 GewO 1994 wurde über kein angemessenes Risikomanagementsystem einschließlich risikobasierter Verfahren verfügt, um feststellen zu können, ob es sich bei den Kunden um politisch exponierte Personen handelt. Bei keinem der abgeschlossenen Geschäftsfälle wurde nachgefragt, ob es sich beim Kunden um eine politisch exponierte Person handelt.

II. Interne Meldesysteme:
Es wurden keine angemessenen Verfahren gem. § 365m1 Abs. 11 GewO 1994 verfügt, über die die Angestellten der RR M GmbH & Co KG oder Personen in einer vergleichbaren Position Verstöße intern über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal melden können und die in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe der RR M GmbH & Co KG stehen.

III. Interne Schulungen:
Es wurden keine angemessenen Maßnahmen gem. § 365z Abs. 7 GewO 1994 verfügt, die in angemessenem Verhältnis zu den Risiken und der Art und Größe der RR M GmbH & Co KG stehen, die die Angestellten der RR M GmbH & Co KG die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften (einschließlich einschlägiger Datenschutzbestimmungen) kennen.

Diese Maßnahmen schließen die Teilnahme der Angestellten der RR M GmbH & Co KG an besonderen fortlaufenden Fortbildungsprogrammen ein, bei denen sie lernen, möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und beantragt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge das angefochtene Straferkenntnis aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen; in eventu eine Ermahnung aussprechen; in eventu die verhängte Geldstrafe herabsetzen; in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde I. Instanz zurückverweisen sowie eine mündliche Verhandlung durchführen. Als Beschwerdegründe wurden Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung angeführt.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. November 2021, an der der Beschwerdeführer selbst und sein Rechtsvertreter teilnahmen. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung fern.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer ist gewerberechtlicher Geschäftsführer der RR M GmbH & Co KG mit Sitz in U, welche u.a. das Handelsgewerbe befugt ausübt (Gisa-Auszug).

Es fand bereits am 12. Dezember 2018 eine erste Vorortkontrolle durch die Bezirkshauptmannschaft Perg statt, bei welcher festgestellt wurde, dass gegenständlich ein Gewerbe ausgeübt wird, dass den Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterworfen ist (ausgefülltes Formular über die am 12. Dezember 2018 stattfindende Kontrolle).

Im Zuge dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass zum Teil die Pflichten des § 365p und § 365q GewO (Feststellung der Identität der Kunden) und die Pflichten des § 365s (Feststellung ob es sich bei den Kunden um politisch exponierte Personen handelt) sowie die Pflichten des § 365z GewO (interne Verfahren, Schulungen, interne Meldesysteme) verletzt wurden.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 12. Jänner 2019 wurden diese Feststellungen dem Verantwortlichen des überprüften Betriebes zur Kenntnis gebracht und aufgetragen, ab sofort

- bei juristischen Personen die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers nachweislich zu ermitteln;
- für Kunden entsprechende Risikobeurteilungen zu erstellen;
- Verfahren zu implementieren, um politisch exponierte Personen zu identifizieren ;
- bei ausländischen Kunden zu prüfen, ob diese aus Hochrisikoländern stammen;
- eine Risikoanalyse gemäß § 365n1 Abs. 1 GewO 1994 durchzuführen;
- die Adresse der Geldwäschemeldestelle bereitzuhalten;
- interne Schulungen für Mitarbeiter/innen zu organisieren;
- über angemessene Verfahren zu verfügen, über die die Angestellten Verstöße intern über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal melden können (Schreiben der belangten Behörde vom 12. Jänner 2019).

Am 13. Jänner 2020 wurde wiederum eine Vorortkontrolle am Unternehmenssitz der RR M GmbH & Co KG vorgenommen und dabei hinsichtlich der Geschäftsfälle vom 18. Juni 2019 (Kaufvertrag mit L E, welcher für den Kauf des PKW Jaguar XKR Cabrio, Fahrgestell-Nr.: SAJJGAFF4ARO33203, einen Kaufpreis von 14.000 Euro in bar erlegt hat) und vom 25. Juni 2019 (Kaufvertrag mit R F, welcher für den Kauf eines Pkw Mercedes SL 55 AMG, Fgst.-Nr.: WDB2304741FO26167, einen Kaufpreis von 10.000 Euro in bar erlegt hat) festgestellt, dass bei diesen Kunden nicht nachgefragt worden war, ob es sich jeweils um eine politisch exponierte Person handelt.
Zudem wurde festgestellt, dass der Betrieb über kein angemessenes Verfahren verfügt, über das die Angestellten des Betriebes oder Personen in vergleichbaren Positionen Verstöße intern und über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal melden können.
Des Weiteren wurde festgestellt, dass im Betrieb keine angemessenen Maßnahmen verfügt wurden, um die Mitarbeiter zu schulen, möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen (ausgefüllter Kontrollbogen über die Kontrolle am 13. Jänner 2020).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aufgrund der in den Klammern angeführten Beweismittel, und wurde auch in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt, dass es im Zeitpunkt der zweiten Kontrolle weder ein internes Meldesystem gab noch dass die Angestellten intern geschult worden waren noch dass der Betrieb über ein entsprechendes Risikomanagementsystem verfügt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die relevanten Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 lauten wie folgt:
§ 365m1:
(1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist ermächtigt, durch Verordnung
1. diejenigen Regelungen zu erlassen, die notwendig sind, um allfällige weitere Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission insbesondere im Sinne der Art. 9 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 7 der Geldwäsche-RL umzusetzen,
2. in Übereinstimmung mit dem risikobasierten Ansatz den Geltungsbereich der Bestimmungen dieses Abschnittes ganz oder teilweise auf Berufe oder Unternehmenskategorien dieses Bundesgesetzes auszudehnen, die zwar keine Gewerbetreibenden gemäß Abs. 2 sind, jedoch diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeiten ausüben, bei denen es besonders wahrscheinlich ist, dass diese für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt werden; der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat eine solche Ausdehnung der Europäischen Kommission mitzuteilen,
3. Empfehlungen der Europäischen Kommission im Sinne des Art. 6 Abs. 4 der Geldwäsche-RL umzusetzen.
(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für folgende Gewerbetreibende, und zwar sowohl für natürliche als auch für juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften:
1.a) Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer, soweit sie Zahlungen von mindestens 10 000 Euro in bar tätigen oder entgegennehmen, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung besteht oder zu bestehen scheint, getätigt wird;
b) Handelsgewerbetreibende, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, auch Kunstgalerien und Auktionshäuser, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf 10 000 Euro oder mehr beläuft;
c) Gewerbetreibende, die Kunstwerke lagern, mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, wenn dies durch Freihäfen ausgeführt wird, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf 10 000 Euro oder mehr beläuft;
2. Immobilienmakler, insbesondere im Hinblick sowohl auf Käufer als auch auf Verkäufer bzw. sowohl auf Mieter als auch auf Vermieter, aber nur in Bezug auf Transaktionen, bei denen sich die monatliche Miete auf 10 000 Euro oder mehr beläuft;
3. Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisation oder hinsichtlich der im Folgenden unter lit. c genannten Tätigkeiten auch sonstige Gewerbetreibende, wie insbesondere Berechtigte hinsichtlich Büroarbeiten und Büroservice, bei der Erbringung folgender Dienstleistungen für Gesellschaften oder Treuhandschaften:
a) Gründung von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen oder

b) Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer Gesellschaft, der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren Funktion bei einer anderen juristischen Person oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen oder
c) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine Gesellschaft, eine Personengesellschaft oder eine andere juristische Person oder rechtsgeschäftliche Vereinbarung oder
d) Ausübung der Funktion eines Treuhänders einer Treuhandschaft oder einer ähnlichen rechtsgeschäftlichen Vereinbarung oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen oder
e) Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine auf einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Unionsrecht entsprechenden Offenlegungsanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen oder
4. Versicherungsvermittler im Sinne des § 137 Abs. 2, wenn diese im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden; ausgenommen hievon sind Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsagent, die weder Prämien noch für Kunden bestimmte Beträge in Empfang nehmen und
a) keine Versicherungsprodukte vermitteln, die zueinander in Konkurrenz stehen, oder
b) nebengewerblich (§ 376 Z 18 Abs. 11) oder in Nebentätigkeit (§ 137 Abs. 3) tätig werden.
(3) Die Geldwäschemeldestelle nimmt Verdachtsmeldungen gemäß den §§ 365t bis 365z entgegen. Für alle anderen nicht direkt der Geldwäschemeldestelle zugewiesenen behördlichen Aufgaben, insbesondere die laufende Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts durch die Gewerbetreibenden einschließlich der Sanktionierung von Verstößen gegen diese Bestimmungen, ist die Behörde (§ 333) zuständig. Die Behörde hat die Einhaltung der Bestimmungen auf risikoorientierter Grundlage wirksam zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Dabei kommen ihr alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen Befugnisse und Mittel zu, einschließlich der Möglichkeit, alle Auskünfte im Bezug auf die Überwachung der einschlägigen Vorschriften zu verlangen und Kontrollen und Prüfungen vor Ort durchzuführen (§ 338).
(4) Hat ein Gewerbetreibender seinen Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR und im Bundesgebiet einen Standort oder weitere Betriebsstätten, so hat die Behörde mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verpflichtete seinen Hauptsitz hat, zusammenzuarbeiten, um eine wirksame Aufsicht zu gewährleisten. Bei Versicherungsvermittlern (§ 365m1 Abs. 2 Z 4), die Teil einer Gruppe sind, gilt dies auch im Hinblick auf die Behörden eines anderen Mitgliedstaates der EU oder

eines anderen Vertragsstaats des EWR, in dem das Mutterunternehmen niedergelassen ist.

(5) Die Behörde hat bei der Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen und hat

1. ein klares Verständnis der in Österreich vorhandenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu entwickeln,

2. sich hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität von Prüfungen von Gewerbetreibenden vor Ort an deren Risikoprofil und den vorhandenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren.

Der Gewerbetreibende hat der Behörde vor Ort Zugang zu allen relevanten Informationen über die besonderen nationalen und internationalen Risiken im Zusammenhang mit seinen Kunden, Produkten und Dienstleistungen zu gewähren.

(6) Die von den Europäischen Aufsichtsbehörden gemäß

1. Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 12, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2015/2366, ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015 S. 35,

2. Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission, ABl. Nr. L 331 vom 24.11.2010 S. 48, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 258/2014, ABl. Nr. L 105 vom 08.04.2014 S. 1, und

3. Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission, ABl. Nr. L 331 vom 13.12.2010 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 258/2014, ABl. Nr. L 105 vom 08.04.2014 S. 1, herausgegebenen Leitlinien über Merkmale eines risikobasierten Ansatzes für die Aufsicht und die bei der Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz zu unternehmenden Schritte sind von der Behörde zu berücksichtigen. Die Behörde hat den Europäischen Aufsichtsbehörden alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben aufgrund der Geldwäsche-RL (Anm. 1) erforderlich sind.

(7) Die Behörde hat das Risikoprofil des Gewerbetreibenden im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Risiken der Nichteinhaltung einschlägiger Vorschriften, in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit zu bewerten.

(8) Die Behörde hat die Eignung und Umsetzung der internen Strategien, Kontrollen und Verfahren des Gewerbetreibenden in angemessener Weise zu überprüfen.

(9) Die Behörde hat über wirksame Mechanismen zu verfügen, die dazu ermutigen, Verstöße oder den Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Abschnittes oder gegen auf der Grundlage dieses Abschnittes erlassene Verordnungen oder Bescheide anzuzeigen.
(10) Die in Abs. 9 genannten Mechanismen umfassen zumindest Folgendes:
1. spezielle Verfahren für die Entgegennahme der Meldung von Verstößen und diesbezüglicher Folgemaßnahmen;
2. einen angemessenen Schutz für Beschäftigte der Verpflichteten, die Verstöße innerhalb des Verpflichteten melden;
3. einen angemessenen Schutz für die beschuldigte Person;
4. den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Grundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes – DSG sowohl für die Person, die die Verstöße meldet, als auch für die natürliche Person, die mutmaßlich für einen Verstoß verantwortlich ist;
5. klare Regeln, die die Geheimhaltung der Identität der Person, die die Verstöße anzeigt, gewährleisten, soweit nicht die Offenlegung der Identität im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens zwingend zu erfolgen hat;
6. einen oder mehrere sichere Kommunikationskanäle für die in Abs. 9 vorgesehene Meldung, durch die sichergestellt wird, dass die Identität der Personen, die Informationen zur Verfügung stellen, nur der Behörde bekannt ist.
(11) Der Gewerbetreibende hat über angemessene Verfahren zu verfügen, über die seine Angestellten oder Personen in einer vergleichbaren Position Verstöße intern über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal melden können und die in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des betreffenden Gewerbebetriebs stehen. Die Verfahren nach diesem Absatz müssen den Anforderungen des Abs. 10 Z 2 bis 5 entsprechen.
(12) Die Behörde hat die Europäischen Aufsichtsbehörden über alle verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen, die gegen Versicherungsvermittler (§ 365m1 Abs. 2 Z 4) wegen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen oder eine Kombination davon gegen die §§ 365p, 365q, 365r, 365s, 365t, 365u, 365y und 365z verhängt werden, sowie über alle diesbezüglichen Rechtsmittelverfahren und deren Ergebnisse zu informieren.
(13) Dem Bargeld gleichgestellt ist E-Geld (§ 365n Z 8), sofern nicht in einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 1 anderes festgelegt wurde.
§ 365o. Die in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Pflichten bestehen in den folgenden Fällen:
1. bei Begründung einer Geschäftsbeziehung;
2. bei Ausführung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 15 000 Euro oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird,

3.a) im Falle von Handelsgewerbetreibenden einschließlich Versteigerern bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in bar in Höhe von 10 000 Euro oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird;
b) bei Handelsgewerbetreibenden, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, auch Kunstgalerien und Auktionshäusern, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf 10 000 Euro oder mehr beläuft;
c) bei Gewerbetreibenden, die Kunstwerke lagern, mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, wenn dies durch Freihäfen ausgeführt wird, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf 10 000 Euro oder mehr beläuft.
4. bei Verdacht oder bei berechtigtem Grund zu der Annahme, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder dass der Kunde objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§ 165 StGB – unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen, ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte,
5. bei Zweifeln an der Echtheit oder der Angemessenheit von Kundenidentifikationsdaten.

§ 365s (1) Der Gewerbetreibende hat zusätzlich zu den in § 365p festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden
1. über angemessene Risikomanagementsysteme einschließlich risikobasierter Verfahren zu verfügen, um feststellen zu können, ob es sich bei dem Kunden oder dem wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden um eine politisch exponierte Person handelt,
2. im Falle von Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen die Zustimmung seiner Führungsebene einzuholen, bevor er Geschäftsbeziehungen zu diesen Personen aufnimmt oder fortführt,
3. angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Herkunft des Vermögens und der Gelder, die im Rahmen von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit diesen Personen eingesetzt werden, zu bestimmen und
4. die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen.
(2) Versicherungsvermittler (§ 365m1 Abs. 2 Z 4) haben angemessene Maßnahmen zu treffen, um zu bestimmen, ob es sich bei den Begünstigten einer Lebensversicherungs- oder anderen Versicherungspolizze mit Anlagezweck und, sofern erforderlich, bei dem wirtschaftlichen Eigentümer des Begünstigten um politisch exponierte Personen handelt. Diese Maßnahmen sind spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung oder zum Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Abtretung der Polizze zu treffen. Falls höhere Risiken ermittelt wurden, haben die Gewerbetreibenden zusätzlich zu den in § 365p vorgesehenen Sorgfaltspflichten

1. ihre Führungsebene vor Auszahlung der Versicherungserlöse zu unterrichten,
2. die gesamte Geschäftsbeziehung zu dem Versicherungsnehmer einer verstärkten Überprüfung zu unterziehen.

(3) Ist eine politisch exponierte Person nicht mehr mit einem wichtigen öffentlichen Amt in einem Mitgliedstaat oder Drittland oder mit einem wichtigen öffentlichen Amt bei einer internationalen Organisation betraut, so hat der Gewerbetreibende für mindestens zwölf Monate das von dieser Person weiterhin ausgehende Risiko zu berücksichtigen und so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis davon auszugehen ist, dass diese Person kein Risiko mehr darstellt, das spezifisch für politisch exponierte Personen ist.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen gelten auch für Familienmitglieder oder Personen, die politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen.

(5) In den in den Art. 18a bis 24 der Geldwäsche-RL genannten Fällen sowie in anderen Fällen mit erhöhten Risiken, die gemäß Abs. 6 festgelegt oder gemäß § 365n1 ermittelt wurden, hat der Gewerbetreibende verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden, um diese Risiken angemessen zu steuern und zu mindern. Der Gewerbetreibende hat bei seiner Risikoanalyse zumindest die in der Anlage 8 zu diesem Bundesgesetz dargelegten Faktoren für ein potenziell erhöhtes Risiko sowie von den Europäischen Aufsichtsbehörden gegebene Leitlinien zu berücksichtigen. Entsprechende Unterlagen zur Risikoanalyse und deren Ergebnis sind vom Gewerbetreibenden zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.

(6) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat aufgrund einer Risikoanalyse, die insbesondere auf Grundlage der gemäß § 365v Abs. 3 vorliegenden Daten erfolgt, für ein potenziell erhöhtes Risiko verstärkte Sorgfaltspflichten durch Verordnung festzulegen. Dabei sind zumindest die in Anlage 8 zu diesem Bundesgesetz dargelegten Faktoren für ein potenziell erhöhtes Risiko sowie von den Europäischen Aufsichtsbehörden gegebene Leitlinien zu berücksichtigen.

(7) Der Gewerbetreibende hat Hintergrund und Zweck aller komplexen und ungewöhnlich großen Transaktionen und aller ungewöhnlichen Muster von Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck zu untersuchen, soweit dies im angemessenen Rahmen möglich ist. Um zu bestimmen, ob diese Transaktionen oder Tätigkeiten verdächtig sind, verstärkt der Gewerbetreibende insbesondere den Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung.

(8) In Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen gemäß Art. 9 Abs. 2 der Geldwäsche-RL ermittelte Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, haben die Gewerbetreibenden die folgenden verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden anzuwenden:

1. Einholung zusätzlicher Informationen über den Kunden und den/die wirtschaftlichen Eigentümer;

2. Einholung zusätzlicher Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;
3. Einholung von Informationen über die Herkunft der Gelder und die Herkunft des Vermögens des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers/der wirtschaftlichen Eigentümer;
4. Einholung von Informationen über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen;
5. Einholung der Zustimmung der Führungsebene zur Schaffung oder Weiterführung der Geschäftsbeziehung;
6. verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung durch häufigere und zeitlich besser geplante Kontrollen sowie durch Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.

(9) Zusätzlich zu den in Abs. 8 vorgesehenen Maßnahmen kann der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort durch Verordnung festlegen, dass Gewerbetreibende auf natürliche oder juristische Personen, die Transaktionen durchführen, an denen gemäß Art. 9 Abs. 2 der Geldwäsche-RL ermittelte Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, gegebenenfalls eine oder mehrere zusätzliche risikomindernde Maßnahmen anzuwenden haben. Diese Maßnahmen haben aus einem oder mehreren der folgenden Elemente zu bestehen:
1. der Anwendung zusätzlicher verstärkter Sorgfaltsmaßnahmen;
2. der Einführung verstärkter einschlägiger Meldemechanismen oder einer systematischen Meldepflicht für Finanztransaktionen;
3. der Beschränkung der geschäftlichen Beziehungen oder Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen aus gemäß Art. 9 Abs. 2 der Geldwäsche-RL ermittelten Drittländern mit hohem Risiko.

(10) Im Umgang mit gemäß Art. 9 Abs. 2 der Geldwäsche-RL ermittelten Drittländern mit hohem Risiko kann der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort durch Verordnung gegebenenfalls zusätzlich zu den in Abs. 8 genannten Maßnahmen und im Einklang mit den internationalen Pflichten der Union eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen vorsehen:
1. Verwehrung der Gründung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzbüros von Gewerbetreibenden aus dem betreffenden Drittland oder anderweitige Berücksichtigung der Tatsache, dass der fragliche Gewerbetreibende aus einem Drittland stammt, das über keine angemessenen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verfügt;
2. Einführung des für Gewerbetreibende geltenden Verbots der Gründung von Zweigniederlassungen oder Repräsentanzbüros in dem betreffenden Drittland oder anderweitige Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die betreffende Zweigniederlassung beziehungsweise das betreffende Repräsentanzbüro in einem Drittland befinden würde, das über keine angemessenen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verfügt;

3. Einführung der für Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften von in dem betreffenden Land niedergelassenen Verpflichteten geltenden Pflicht, sich einer verschärften aufsichtlichen Prüfung oder einem verschärften externen Audit zu unterziehen;
4. Einführung verschärfter Anforderungen in Bezug auf das externe Audit von in dem betreffenden Land niedergelassenen Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften von Finanzgruppen;
5. Einführung der für Versicherungsvermittler (§ 365m1 Abs. 2 Z 4) geltenden Pflicht, Korrespondenzbankbeziehungen zu Respondenzinstituten in dem betreffenden Land zu überprüfen und zu ändern oder erforderlichenfalls zu beenden.
(11) Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat beim Erlass der in Abs. 9 und Abs. 10 genannten Maßnahmen gegebenenfalls einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen oder von Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung hinsichtlich der von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken zu berücksichtigen.
(12) Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat die Europäische Kommission vor dem Erlass der in Abs. 9 und Abs. 10 genannten Maßnahmen zu informieren.

§ 365z (7) Der Gewerbetreibende hat durch Maßnahmen, die in angemessenem Verhältnis zu seinen Risiken und der Art und Größe seines Gewerbebetriebs stehen, sicherzustellen, dass seine Angestellten die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, einschließlich einschlägiger Datenschutzbestimmungen, kennen. Diese Maßnahmen schließen die Teilnahme seiner Angestellten an besonderen fortlaufenden Fortbildungsprogrammen ein, bei denen sie lernen, möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.

Gemäß § 366b Abs. 2 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen ist, wer die sonstigen Bestimmungen der §§ 365m1 bis 365z Abs. 7 betreffend Maßnahmen zu Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht befolgt.

Nach § 370 Abs. 1 GewO 1994 sind, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt wurde, Geld- oder Verfallsstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.

Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Vorortkontrolle über kein angemessenes Risikomanagementsystem einschließlich risikobasierter Verfahren verfügt hat, um

festzustellen, ob es sich bei Kunden um eine politisch exponierte Person handelt. Des Weiteren steht fest, dass weder interne Meldesysteme vorhanden waren, über die Angestellte oder sich in vergleichbaren Positionen befindliche Personen Verstöße intern über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal melden können und noch interne Schulungen durchgeführt worden waren. Damit hat der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Bei den gegenständlichen Verwaltungsübertretungen handelt es ich sich um Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Im Falle eines Ungehorsamsdeliktes tritt insofern eine Umkehrung der Beweislast ein, als die Behörde lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Beschuldigte hat in solchen Fällen durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln bzw. durch die Stellung konkreter Beweisanträge initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschwerdeführer verweist zu Spruchpunkt I. darauf, dass bei den beiden ggst. Geschäftsfällen nur ein Teil der Kaufsumme in bar erlegt worden war und der Rest über ein Kreditinstitut abgewickelt worden war und von diesem Kreditinstitut geprüft worden war, ob es sich beim Käufer um eine PEP handelt und daher der Beschwerdeführer der Meinung gewesen sei, er müsse eine derartige Überprüfung nicht vornehmen. Damit übersieht der Beschwerdeführer, dass ihm im bekämpften Straferkenntnis nicht die mangelnde Prüfung der unter II. angeführten Käufer zur Last gelegt wird, sondern der Umstand, dass er in seinem Betrieb kein entsprechendes Risikomanagementverfahren implementiert hatte, was im Übrigen auch nicht in Abrede gestellt wurde, nachdem in der Beschwerde selbst ausgeführt, er habe zwischenzeitlich ein entsprechendes System eingeführt.

Zu Spruchpunkt II. wird vorgebracht, eine Verpflichtung zur Installierung eines internen Meldesystems bestehe für den Beschwerdeführer nicht, da diese Verpflichtung bei Unternehmen mit nur einem Mitarbeiter ins Leere gingen.
Aus den Erläuterungen zu § 365m Abs. 11 GewO ist zu entnehmen, dass in richtlinienkonformer Auslegung die in dieser Bestimmung normierte Verpflichtung bei Ein-Personenunternehmen und bei Unternehmen mit einem Mitarbeiter ins Leere gehen.
Das ggst. Unternehmen, dessen gewerberechtlicher Geschäftsführer der Beschwerdeführer ist, ist weder ein Ein-Personenunternehmen noch ein Unternehmen mit nur einem Mitarbeiter, da wie in der Verhandlung erörtert wurde, im Unternehmen drei Mitarbeiter beschäftigt sind.
Daraus resultiert, dass im Zeitpunkt der Kontrolle die Verpflichtung zur Installierung eines internen Meldesystems bestand.

Zu Spruchpunkt III. bringt der Beschwerdeführer vor, er alleine schließe in dem Unternehmen, deren gewerberechtlicher Geschäftsführer er ist, Kaufverträge ab und sei außer ihm keiner seiner Mitarbeiter inkassoberechtigt, auch nicht der im Unternehmen tätige Prokurist.
Die beiden sonst noch im Unternehmen tätigen Mitarbeiter sind im operativen Bereich eingesetzt, wie etwa in der Buchhaltung oder der Überstellung von Fahrzeugen vom Verkäufer und zum Käufer etc.

Zweck der Bestimmung des § 365z Abs. 7 GewO ist es, dass die Angestellten eines Betriebes durch Schulungen in die Lage gesetzt werden, Transaktionen, die möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.
Obwohl in dieser Bestimmung von Angestellten im Allgemeinen gesprochen wird, sind wohl dem Sinn der Bestimmung entsprechend im Wesentlichen Mitarbeiter im Bereich Einkauf und Vertrieb von der Schulungsverpflichtung erfasst (vgl. ecolex 2019, 224).
In der Beschwerde wurde in diesem Zusammenhang vorgebracht, dass neben dem Beschwerdeführer und dem Prokuristen im Betrieb keine weiteren Mitarbeiter Geschäftsbeziehungen begründen und Transaktionen abschließen würden. Damit steht fest, dass neben dem Beschwerdeführer ein weiterer Mitarbeiter, nämlich der Prokurist, Geschäftsbeziehungen begründet und Transaktionen abschließt und dieser somit in die Lage zu setzen ist, bei Transaktionen zu erkennen, ob möglicherweise ein Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt, um sodann entsprechend zu handeln. Auf die Berechtigung zum Inkasso kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zur internen Schulung verpflichtet war, welche bis zur ggst. Kontrolle nicht durchgeführt worden war.

Auch das Vorbringen des Beschwerdeführers er sei der Meinung gewesen, er müsse die fraglichen Anforderungen (Schulung und Meldesystem) aufgrund seiner Betriebsgröße nicht erfüllen bzw. dass ihn die Verpflichtung nachzufragen, ob es sich um politisch exponierte Personen handelt, dann nicht trifft, wenn nur ein Teil der Kaufsumme in bar beglichen wurde und der restliche Betrag über ein Kreditinstitut abgewickelt wird, wo die Prüfung, ob es sich bei der Person um eine solche handelt, die politisch exponiert ist, ist nicht geeignet, den Beschwerdeführer von jeder Schuld zu befreien, zumal in den hier einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich des Umfanges der zu setzenden Maßnahmen (Schulung, Meldesystem) zwar auf die Verhältnismäßigkeit, abgestellt auf den jeweiligen Betrieb, Bezug genommen wird, jedoch mit keinem Wort ausgesprochen wird, dass eine solche Verpflichtung bei Vorliegen der Voraussetzungen bei kleinen Betrieben überhaupt nicht bestehen würde. Genauso wenig ist der einschlägigen Bestimmung bzgl. der verpflichtenden Nachfrage, ob es sich bei einer Person um eine politisch exponierte Person handelt, eine Ausnahme dahingehend normiert, dass die Verpflichtung

dann entfallen würde, wenn ein Teilbetrag in bar beglichen und der Rest über ein Bank- oder Kreditinstitut abgewickelt würde.

Somit waren die vom Beschwerdeführer gemachten Vorbringen nicht geeignet, darzulegen, dass ihn an den ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Daher hat der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer zu Spruchpunkt I. und II. jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 833,33 Euro und zu Spruchpunkt III. eine Geldstrafe in der Höhe von 833,34 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 20.000 Euro verhängt. Als mildernd wurde die bisherige Unbescholtenheit gesehen, erschwerend hingegen die Tatsache, dass zum Tatzeitpunkt es sich bereits um die 2. Vorortkontrolle gehandelt hat und der Beschwerdeführer somit trotz Kenntnis über die geltenden Vorschriften diese nicht befolgt hat. Das monatliche Nettoeinkommen wurde auf ca. 2.000 Euro mangels Angaben des Beschwerdeführers geschätzt. Außerdem wurde angenommen, dass der Beschwerdeführer keine Sorgepflichten bzw. Vermögen hat. Dieser Schätzung ist der Beschwerdeführer nicht entgegengetreten.

Wie der VwGH schon zum Begriff des "geringen Verschuldens" im Verständnis der - der Regelung des § 33a Abs. 1 VStG insoweit gleichläufigen - Bestimmung des

§ 45 Abs. 1 VStG und der Vorgängerbestimmung § 21 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 ausgesprochen hat, kann von einem geringen Verschulden generell nur dann gesprochen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 27.2.2019, Ra 2018/04/0134; VwGH 10.4.2013, 2011/08/0218). Dieses Verständnis ist auch für § 33a VStG bezüglich des dort ebenso verwendeten Begriffs des "geringen Verschuldens" maßgeblich. Nach dem Auslegungsprinzip der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssprache ist nämlich prinzipiell davon auszugehen, dass in der Rechtssprache geprägte Begriffe die gleiche Bedeutung haben (vgl. etwa VwGH 20.9.2018, Ra 2017/09/0001, mwH). Derart ist darauf abzustellen, ob das tatbildmäßige Verhalten des Täters gerade einen typischen Fall eines nach der Strafbestimmung verpönten Verhaltens darstellt (vgl. idS VwGH 4.10.2012, 2012/09/0134; VwGH 23.6.2010, 2009/06/0129).

Das Verschulden des Beschwerdeführers ist nicht als gering zu bewerten, da der Beschwerdeführer in den ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen genau jenes Verhalten verwirklicht hat, das jeweils einen typischen Fall der nach der jeweiligen Strafbestimmung verpönten Verhaltens darstellt. Damit liegen die Voraussetzungen des § 33a Abs. 1 VStG (Beraten statt Strafen) nicht vor.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen, um die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität zu einer Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Anwendungsvoraussetzungen werden vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Auch liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Zur Strafhöhe ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft dargelegt hat, wie er zukünftig die ihm ggst. zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen verhindern wird. Er gab an, er habe den Kaufvertrag schon dahingehend verändert, als er dort eine Art Selbsterklärung des Käufers im Zusammenhang mit der Frage, ob es sich bei diesem um eine politisch exponierte Person handelt, aufgenommen hat und hat er diesen modifizierten Kaufvertrag vorgelegt und darüber hinaus vorgebracht, er habe die Möglichkeit auch jederzeit diesbezüglich Rücksprache mit seiner Rechtsvertretung zu halten. Darüber hinaus schilderte er, dass er einen neuen Mitarbeiter beschäftigt, diesen auch schon im Betrieb geschult hat und versucht hat, diesen für eine externe Fortbildung anzumelden, welche leider nicht durchgeführt werden könne. Auch diesbezüglich legte er einen entsprechenden E-Mail-Nachweis vor. Zudem schilderte er glaubhaft, dass im Betrieb ein anonymer Postkasten installiert worden ist und ein Formular entworfen wurde, womit die

Angestellten Verdachtsfälle oder sonstige Probleme im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anonym melden können.

Unter weiterer (über jene Faktoren, die die belangte Behörde der Strafbemessung zugrunde gelegt hat, hinaus) Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit des Beschwerdeführers und der zwischenzeitlich umgesetzten Maßnahmen, die geeignet erscheinen, die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zukünftig hintanzuhalten, erscheinen die nunmehr verhängten Geldstrafen ausreichend, um den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der genannten Vorschriften anzuhalten.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß